

## **Verordnung** **über die Pflege von Grundstücken und** **deren Schutz vor Verwilderung**

Die Stadt Alzenau i. UFr. erläßt aufgrund Art. 5 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 9. Januar 1978 Nr. II/8-028 genehmigte Verordnung.

### **§ 1** **Allgemeines**

Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke, die keiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu schützen, soweit nicht bundesrechtliche oder besonders landesrechtliche Vorschriften bestehen. Das gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte oder ungenutzte Grundstücke.

### **§ 2** **Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für alle Gebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des gesamten Stadtbereiches.
2. Die Grenzen dieses Gebietes sind in einem Lageplan Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Der Lageplan ist im Rathaus niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3** **Schutz vor Verwilderung**

1. Um der Verwilderung vorzubeugen, sind die Grundstücke jeweils bei Bedarf mindestens jedoch einmal im Jahr abzumähen. Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
2. Grundstücke, deren Zustand das Orts- und Landschaftsbild stört, sind zu begrünen; Gegenstände sind auf Grundstücken geordnet zu lagern.

#### **§ 4 Verpflichtete**

Die Verpflichtungen nach § 3 obliegen dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, Erbbauberechtigter).

#### **§ 5 Einzelanordnungen**

Die Stadt kann die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelanordnungen erlassen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Verpflichtungen des § 3 vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. BayNatSchG und kann mit Geldbuße belegt werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alzenau, den 11.01.1978

gez.

Ritter  
Bürgermeister

#### **Anmerkung:**

Laut Beschluß des Kultur- und Sportausschusses vom 7. Juni 1984 kommt diese Verordnung nicht mehr zur Anwendung.